Landesamt für Denkmalpflege Hessen Schloss Biebrich 65203 Wiesbaden

Infoblatt für Geländebegehungen mit und ohne Metalldetektor

In Hessen bedürfen Nachforschungen, insbesondere Grabungen, mit dem Ziel, Bodendenkmäler zu entdecken, einer Genehmigung gemäß § 22 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes vom 28.11.2016.

Um die Genehmigung zu erhalten, sind verschiedene Anforderungen zu erfüllen und Nachweise zu erbringen. Ihr Interesse, eine Nachforschungsgenehmigung zu erhalten, muss gegen das öffentliche Interesse am ungestörten Erhalt der Bodendenkmäler abgewogen werden. Bevor wir Ihnen eine Genehmigung erteilen, müssen wir deshalb beurteilen, ob zu befürchtende Gefahren für bekannte und vermutete Bodendenkmäler eventuell vorrangig sind.

Für Ihr Vorhaben müssen Sie Ihre denkmalfachliche Eignung nachweisen. Denkmalfachlich geeignet ist, wer nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens, seines Fachwissens und seiner Qualifikation Gewähr dafür bietet, dass Nachforschungen und Grabungen mit entsprechend archäologisch anerkannten Methoden betrieben und die gewonnenen Erkenntnisse in geeigneter Form der archäologischen Forschung zugänglich gemacht werden.

Für die Beurteilung, ob Sie denkmalfachlich geeignet sind, werden feste Kriterien angelegt.

Grundsatz 1: für Nachforschungen im Wald werden im Regelfall keine Nachforschungsgenehmigungen erteilt, da hier Bodendenkmäler i.d.R. ungestört und unmittelbar unter der Oberfläche erhalten sind.

Erläuterung: Befunde unter Waldflächen, die früher überackert wurden, weisen zwar typische Erosionserscheinungen auf, wie sie auch aktuell im Offenland geschehen. Durch die erneute Bewaldung wurden diese Prozesse gestoppt, was dazu führte, dass unter einer meist nur wenige Zentimeter starken Bedeckung verhältnismäßig wenig gestörte Befundreste in situ erhalten sind. Damit entfällt hier die gestörte Bodenschicht eines aktuell bewirtschafteten Ackers, die als Suchbereich genehmigungsfähig ist. Eine Nachforschungsgenehmigung für bewaldete Bereiche würde die zumindest partielle Zerstörung des Bodendenkmals bedeuten.

Sie kann daher nur für eine archäologische Ausgrabung durch Fachpersonal erteilt werden. (Neue Erkenntnisse zum Erhalt und der Lage von Funden/ Befunden unter Wald sind durch jüngste Grabungen und Notbergungen bestätigt und publiziert: u.a. Frank Verse, Archäologie auf Waldeshöhen, Eisenzeit, Mittelalter und Neuzeit auf der „Kalteiche" bei Haiger, Lahn-Dill-Kreis. Münstersche Beiträge zur Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie 4, Rahden 2008.)

Grundsatz 2: Neuere Forschungen belegen, dass auch im Offenland trotz langfristiger Beackerung der Fundzusammenhang oftmals nur geringfügig gestört wurde. Damit stellt auch das Absammeln und Entfernen von Einzelfundstücken immer eine Teilzerstörung des jeweiligen Bodendenkmals dar. Dieser Umstand begründet eine erhöhte Sorgfaltspflicht im Umgang mit oberflächennahen archäologischen Funden.

Aufgrund der in den letzten Jahren stark angestiegenen Zahl der Sammler ist eine zunehmende Teilzerstörung (mindestens aber Bedrohung) der Bodendenkmäler im Einzelbestand und in der Gesamtheit als Geschichtsquelle durch undokumentiertes Absammeln zu beobachten.

Daher stellt das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) folgende grundsätzliche Anforderungen an den Antragsteller auf Nachforschungsgenehmigung:

Die Nachforschung hat zu erfolgen

- unter Kenntnis und Einhaltung des HDSchG und der sich im Einzelnen aus der Genehmigung ergebenden fachlichen Anforderungen,
- mit der Bereitschaft zur engen Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit den zuständigen Denkmalbehörden,
- unter Einhaltung archäologischer Standards, insbesondere hinsichtlich Dokumentation und Sicherung der Fundstelle (s. Dokumentations-Richtlinien des LfDH),
- mit Grundkenntnissen der regionalen Archäologie und Geschichte,
- nach Erwerb und Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis und Qualifikation sowie
- unter Gewährleistung der wissenschaftlichen Bearbeitung der Befunde und Funde mit ortsüblicher Veröffentlichung durch die Denkmalbehörden.

Die Eignung wird in einem persönlichen Gespräch im LfDH geprüft.

- Dem Antrag muss eine schriftliche Beschreibung des geplanten Vorhabens beigefügt

werden, damit das LfDH in die Lage versetzt wird, Ihre Interessen vollumfänglich in die Abwägung einzubeziehen. Dabei sind nach Möglichkeit Forschungsinteresse, Vorleistungen zur Landeskunde wie Studium von einschlägiger Literatur, Karten, historischen Quellen oder die Zusammenarbeit mit Heimatforschern darzulegen. Weiter ist das Vorhaben zeitlich und räumlich abzugrenzen. Die schriftliche Beschreibung Ihres Vorhabens ist Grundlage der Beurteilung und Genehmigung. Sie wird im LfDH archiviert.

Wer eine Nachforschung unter Zuhilfenahme einer Metallsonde beantragt, hat außerdem darzulegen, warum er eine Sonde nutzen möchte. Grundsätzlich gilt, dass ein unerfahrener Antragsteller zunächst Erfahrungen ohne Einsatz einer Metallsonde machen muss, bevor eine erweiterte Genehmigung für die Nachforschung mit einer Metallsonde erteilt wird.

Nach Eingang Ihrer Antragsunterlagen werden Sie zu einem Gespräch in Wiesbaden oder in einer unserer Außenstellen eingeladen, um einen persönlichen Eindruck von Ihnen zu erhalten.

Wenn das Verfahren abgeschlossen ist und Sie alle Anforderungen erfüllen, werde ich Ihnen eine Nachforschungsgenehmigung gemäß § 22 HDSchG, befristet auf das Kalenderjahr, erteilen. Sie kann um ein Jahr ohne weitere Antragstellung verlängert werden, wenn sämtliche Nebenbestimmungen vollständig erfüllt werden.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die Durchführung ungenehmigter Nachforschungen gemäß § 28 Abs. 1 Nr.1 HDSchG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden kann. Eine darüber hinausgehende Strafverfolgung ist nicht ausgeschlossen. Gelangen dem LfDH Zuwiderhandlungen zur Kenntnis, werden die entsprechenden Ermittlungsbehörden eingeschaltet.

Ich stelle Ihnen anheim, Ihren Antrag im Sinne der o. g. Anforderungen zu spezifizieren und zu ergänzen. Ich werde mich dann mit Ihnen in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.